Kanton St.Gallen



Bau- und Umweltdepartement

**Amt für Wasser und Energie**

**GEMEINDE [NAME]**

**[Name der Wasserversorgung bzw.**

**der Inhaberin der Fassungsanlage]**

**SCHUTZZONENREGLEMENT**

**FÜR DIE GRUND[bzw. QUELL]WASSERFASSUNG[EN]**

**[NAME/N DER FASSUNG/EN]**

*{Vorlage für die Erstellung und Überarbeitung von Schutzzonenreglementen im Bereich von Lockergesteins-Grundwasserleitern sowie schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern im Kanton St.Gallen}*

vom 1. Oktober 2021

***Hinweise für den Gebrauch***

*Dieses Muster-Schutzzonenreglement ersetzt alle früheren Muster-Schutzzonenreglemente des Kantons St.Gallen.*

*Kapitel und Artikel bzw. Absätze in eckigen Klammern sind je nach den örtlichen Gegebenheiten ins Reglement aufzunehmen bzw. wegzulassen. Text in eckigen Klammern ist als Vorgabe zu verstehen, welcher bei der Verwendung des Muster-Schutzzonenreglements an die örtlichen Verhältnisse anzupassen ist.*

*Kursive Textabschnitte mit roter Schrift dienen der Erläuterung. Sie werden beim Druck automatisch ausgeblendet, sofern vor dem Drucken folgende Einstellungen vorgenommen werden:  
Datei drucken > Optionen > Anzeige > Druckoptionen: «Ausgeblendeter Text drucken» inaktiv setzen.*

*Fusszeilen sind entsprechend anzupassen (z.B. Text «Muster-Schutzzonenreglement SG 2021» ersetzen durch «Schutzzonenreglement für die Fassung [Name]»).*

*Im Muster-Schutzzonenreglement wird grundsätzlich der Begriff «Gemeinde» verwendet. Falls die politische Gemeinde eine Stadt ist, sind die Bezeichnungen (z.B. der zuständigen Behörde, Genehmigungsvermerke) entsprechend anzupassen.*

*Allfällige Änderungen am Wortlaut einzelner Bestimmungen sind im Einvernehmen mit dem Amt für Wasser und Energie vorzunehmen.*

*Bei der Überarbeitung von Grundwasserschutzzonen ist zusätzlich zum Reglement das Beiblatt «Stand der Umsetzung der Übergangsbestimmungen» auszufüllen und am Schluss des Schutzzonenreglements anzufügen.*

*Für Auskünfte und Beratungen steht das Amt für Wasser und Energie (AWE) gerne zur Verfügung: Amt für Wasser und Energie, Abteilung Grundwasser, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen; Tel. 058 229 30 99, E-Mail: info.awe@sg.ch.*

Inhaltsverzeichnis

[1. Allgemeine Bestimmungen 1](#_Toc451848213)

[Art. 1 Geltungsbereich 1](#_Toc451848214)

[Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele 1](#_Toc451848215)

[Art. 3 Wegleitung des Bundes 1](#_Toc451848216)

[Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften 1](#_Toc451848217)

[Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität 2](#_Toc451848218)

[Art. 6 Informationspflicht 2](#_Toc451848219)

[2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen 2](#_Toc451848220)

[Art. 7 Grundsatz 2](#_Toc451848221)

[2.1 Bestimmungen für die Zone S3 2](#_Toc451848222)

[Art. 8 Allgemeine Beschränkungen 2](#_Toc451848223)

[Art. 9 Bauten und Anlagen 3](#_Toc451848224)

[Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten 3](#_Toc451848225)

[Art. 11 Schmutzwasserleitungen 3](#_Toc451848226)

[Art. 12 Verkehrsanlagen 3](#_Toc451848227)

[Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen 4](#_Toc451848228)

[Art. 14 Geländeveränderungen und Materialentnahmen 4](#_Toc451848229)

[Art. 15 Deponien und Ablagerungen 4](#_Toc451848230)

[Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung 4](#_Toc451848231)

[Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel 5](#_Toc451848232)

[2.2 Bestimmungen für die Zone S2 6](#_Toc451848233)

[Art. 18 Allgemeine Beschränkungen 6](#_Toc451848234)

[Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung 6](#_Toc451848235)

[Art. 20 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel 6](#_Toc451848236)

[2.3 Bestimmungen für die Zone S1 6](#_Toc451848237)

[Art. 21 Allgemeine Beschränkungen 6](#_Toc451848238)

[Art. 22 Zutritt 6](#_Toc451848239)

[[3. Besondere Bestimmungen] 7](#_Toc451848240)

[[4. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen] 7](#_Toc451848241)

[[Art. 23 Grundsatz] 7](#_Toc451848242)

[[Art. 24 Fristen] 7](#_Toc451848243)

[[4.1 Bestimmungen für die Zone S3] 7](#_Toc451848244)

[[Art. 25 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können] 7](#_Toc451848245)

[[Art. 26 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten] 7](#_Toc451848246)

[[Art. 27 Schmutzwasserleitungen] 7](#_Toc451848247)

[[Art. 28 Verkehrsanlagen] 8](#_Toc451848248)

[[Art. 29 Landwirtschaftliche Anlagen] 8](#_Toc451848249)

[[Art. 30 Belastete Standorte] 8](#_Toc451848250)

[[4.2 Bestimmungen für die Zone S2] 8](#_Toc451848251)

[[Art. 31 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können] 8](#_Toc451848252)

[[Art. 32 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten] 8](#_Toc451848253)

[[Art. 33 Schmutzwasserleitungen] 8](#_Toc451848254)

[[Art. 34 Verkehrsanlagen] 9](#_Toc451848255)

[[Art. 35 Landwirtschaftliche Anlagen] 9](#_Toc451848256)

[[Art. 36 Belastete Standorte] 9](#_Toc451848257)

[[4.3 Bestimmungen für die Zone S1] 9](#_Toc451848258)

[[Art. 37 Verkehrsanlagen] 9](#_Toc451848259)

[5. Schlussbestimmungen 10](#_Toc451848260)

[Art. 38 Verfügungen 10](#_Toc451848261)

[Art. 39 Ausnahmebewilligungen 10](#_Toc451848262)

[Art. 40 Anmerkung im Grundbuch 10](#_Toc451848263)

[Art. 41 Strafbestimmungen 10](#_Toc451848264)

[[Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts] 10](#_Toc451848265)

[Art. 43 Vollzugsbeginn 10](#_Toc451848266)

[Erlass und Genehmigung 11](#_Toc451848267)

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz-gesetz, SR 814.20; GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) und Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; GSchVG) sowie gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) erlässt der Gemeinderat [Name] als Reglement:

# Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Grund[bzw. Quell]wasserfassung[en]: [Name], Koordinaten: 2'7..'... / 1'2..'... *{StopSammelschacht oder Brunnenstube mit Standortkoordinaten}*

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutz­massnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzzonenplans [Name, evtl. Plan‑Nr. und Verfasser], datiert vom [Datum] (Massstab [1 : 1ʹ000]).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes, des Lebens­mittelrechtes sowie der Wald-, der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde [Name] sowie der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzgebung vor.

## Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele[[1]](#footnote-1)

Grundwasserschutzzonen bestehen bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern aus der Zone S1, der Zone S2 und der Zone S3.

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungsanlage in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

## Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)[[2]](#footnote-2) gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

## Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften[[3]](#footnote-3) und führt periodisch eine Gefahrenanalyse durch[[4]](#footnote-4). Änderungsbedarf an den Schutzzonenvorschriften oder Verstösse meldet sie unverzüglich der politischen Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Inhaberin der Wasserfassung im Bau­bewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Die Zone S2 ist bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

## Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität[[5]](#footnote-5)

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung[[6]](#footnote-6) und der Gewässerschutz­verordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)[[7]](#footnote-7).

Die politische Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Verbraucherschutz und Veterinär­wesen) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

1. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakte-riologische Wasserqualität gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen[[8]](#footnote-8) nicht erfüllt sind;
2. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
3. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutz­verordnung oder die Altlasten-Verordnung[[9]](#footnote-9) numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

## Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf den betroffenen Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

# 2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

## Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

# 2.1 Bestimmungen für die Zone S3

## Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig[[10]](#footnote-10).

## Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien[[11]](#footnote-11) massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richt­linien[[12]](#footnote-12) zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen[[13]](#footnote-13) zu treffen.

## Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht[[14]](#footnote-14).

## Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien[[15]](#footnote-15) entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

## Art. 12 Verkehrsanlagen

Die Entwässerung von Verkehrsanlagen hat nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien[[16]](#footnote-16) zu erfolgen. Strassen sind mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»[[17]](#footnote-17) zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit dichtem Belag und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichtem Belag, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grund­wasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Verkehrsflächen, wie wenig frequentierte private Abstellplätze, Flurwege und Forststrassen, über eine bewachsene, biologisch aktive Boden­schicht ist zulässig[[18]](#footnote-18). Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

## Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.), Raufuttersilos sowie Laufhöfe sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien[[19]](#footnote-19) zu erstellen und zu betreiben.

Güllebehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regel­mässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

## Art. 14 Geländeveränderungen und Materialentnahmen

Geländeveränderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für zulässige Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt[[20]](#footnote-20).

## Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien[[21]](#footnote-21) und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern[[22]](#footnote-22) ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Das Kompostieren für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

## Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien[[23]](#footnote-23) und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

[In der Zeit von [November] bis [Februar] darf kein[e] [Dünger/Gülle] ausgebracht werden.]

## Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen[[24]](#footnote-24) sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

[Es sind nur Einzelstockbehandlungen mit Blattherbiziden zulässig.]

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen[[25]](#footnote-25) zu treffen.

# 2.2 Bestimmungen für die Zone S2

## Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, die das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht[[26]](#footnote-26).

## Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht[[27]](#footnote-27) und den ergänzenden Richtlinien[[28]](#footnote-28).

[Offene Ackerflächen müssen ab Mitte November mit einer normal entwickelten Winterkultur bewachsen sein oder mit Gründüngung bzw. Zwischenfutter bedeckt sein, welche bis spätestens Anfang September angesät wurden und bis Mitte Februar nicht gepflügt werden.]

[Ackerbau ist nicht zulässig.] *{statt Absatz zwei}*

[Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern (z.B. Gülle, flüssiges Gärgut) ist nicht gestattet.]

[Die Düngung ist unzulässig für das Gebiet, das im Schutzzonenplan besonders bezeichnet ist.]

*{Begründete Gesuche für eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern in der Zone S2 sind beim AWE zu stellen (vgl. Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 1 ChemRRV).}*

## Art. 20 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richten sich nach dem Bundesrecht[[29]](#footnote-29).

[Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln ist nicht zulässig.] *{statt Absatz eins}*

# 2.3 Bestimmungen für die Zone S1

## Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasser­versorgung dienen. Über Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht[[30]](#footnote-30).

## Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidegang ist nicht zulässig.

# [3. Besondere Bestimmungen]

*{Besondere Bestimmungen (z.B. für Ausnahmeregelungen) sind bei Bedarf in Rücksprache mit dem AWE festzulegen.}*

# [4. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen]

## [Art. 23 Grundsatz]

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S[[31]](#footnote-31) an die Bestimmungen ge­mäss Kapitel 2 (Art. 7 ff.) dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

## [Art. 24 Fristen]

Die in Art. 25 bis 37 *{zutreffende Artikel aufführen}*dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können unter den in Art. 39 *{Verweis aktualisieren}*dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Wasser und Energie um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

*{Die nachfolgenden Bestimmungen sind ins Reglement aufzunehmen, soweit entsprechende Gefahrenherde bestehen.}*

# [4.1 Bestimmungen für die Zone S3]

## [Art. 25 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können]

In bestehenden Betrieben mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können (z.B. Reparaturwerk­stätten), sind innert fünf Jahren die nach dem Stand der Technik erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen.

## [Art. 26 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten]

Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen) sind innert fünf Jahren oder bei Fälligkeit der nächsten Revision den bundesrechtlichen Vorschriften[[32]](#footnote-32) anzupassen oder stillzulegen.

## [Art. 27 Schmutzwasserleitungen]

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert Jahresfrist und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen[[33]](#footnote-33). Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

## [Art. 28 Verkehrsanlagen]

[Bestehende Strassen sind innert Jahresfrist mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»[[34]](#footnote-34) zu versehen.]

[Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind bei grossem Verkehrsaufkommen innert fünf Jahren, bei geringem (d.h. weniger als 1ʹ000 Fahrzeuge je Tag) innert zehn Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.]

[Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sowie private Garagen­vorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.]

[Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert Jahresfrist mit einem Fahrverbot für Motorfahr­zeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr [sowie Zubringerdienst] gestattet) zu belegen.]

## [Art. 29 Landwirtschaftliche Anlagen]

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert Jahresfrist und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren oder stillzulegen.

[Teilbefestigte oder unbefestigte Laufhöfe sind innert fünf Jahren zu sanieren oder stillzulegen.]

## [Art. 30 Belastete Standorte]

Belastete Standorte sind innert fünf Jahren nach Massgabe des Bundesrechts[[35]](#footnote-35) zu untersuchen.

# [4.2 Bestimmungen für die Zone S2]

## [Art. 31 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können]

Bestehende Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können (z.B. Reparaturwerkstätten), sind innert fünf Jahren stillzulegen.

## [Art. 32 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten]

Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen) sind innert fünf Jahren oder bei Fälligkeit der nächsten Revision stillzulegen[[36]](#footnote-36).

Der Zustand der Anlagen ist innert Jahresfrist zu prüfen. Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

## [Art. 33 Schmutzwasserleitungen]

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert fünf Jahren aus der Zone S2 zu verlegen oder stillzulegen.

Die Dichtheit der Leitungen ist innert Jahresfrist zu prüfen. Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

## [Art. 34 Verkehrsanlagen]

[Bestehende Strassen sind innert Jahresfrist mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»[[37]](#footnote-37) zu versehen.]

[Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen. Dabei sind je nach Gefährdungspotenzial im Einvernehmen mit dem Amt für Wasser und Energie besondere Schutz­massnahmen zu treffen.]

[Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sowie private Garagen­vorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren stillzulegen.]

[Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert Jahresfrist mit einem Fahrverbot für Motorfahr­zeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr [sowie Zubringerdienst] gestattet) zu belegen.]

## [Art. 35 Landwirtschaftliche Anlagen]

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert fünf Jahren stillzulegen.

Die Dichtheit der Anlagen ist innert Jahresfrist zu prüfen. Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

[Laufhöfe sind innert drei Jahren stillzulegen.]

## [Art. 36 Belastete Standorte]

Belastete Standorte sind innert zwei Jahren nach Massgabe des Bundesrechts[[38]](#footnote-38) zu untersuchen.

# [4.3 Bestimmungen für die Zone S1]

## [Art. 37 Verkehrsanlagen]

Bestehende Flurwege sind innert fünf Jahren *{bei grosser Gefährdung kürzere Frist}*aus der Zone S1 zu verlegen oder aufzuheben.

*{Diese Regelung ist bei Bedarf sinngemäss auf andere Gefahrenherde anzupassen.}*

*{Hinweis zu Art. 31 bis 37: Kann der Nachweis erbracht werden, dass bestehende Anlagen, wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. weder verlegt noch stillgelegt werden können, besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem AWE und unter Berücksichtigung von Art. 39 dieses Reglements eine Ausnahmeregelung ins Reglement aufzunehmen. Eine entsprechende Checkliste kann beim AWE angefordert werden.}*

# 5. Schlussbestimmungen

## Art. 38 Verfügungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist[[39]](#footnote-39).

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

## Art. 39 Ausnahmebewilligungen

Die zuständige Stelle des Kantons kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen[[40]](#footnote-40), wenn:

a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,

b. der Ausnahmebewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,

c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und

d. der Ausnahmebewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

## Art. 40 Anmerkung im Grundbuch

Der Gemeinderat lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentums­beschränkungen mit dem Begriff «Grundwasserschutzzone» und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken[[41]](#footnote-41).

## Art. 41 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes[[42]](#footnote-42) und des Umweltschutzgesetzes[[43]](#footnote-43) bestraft.

## [Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts]

*{Sofern Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement vollständig überarbeitet werden:}*

[Der Schutzzonenplan und das zugehörige Reglement, vom Gemeinderat erlassen am [Datum], werden aufgehoben.]

*{Sofern nur das Schutzzonenreglement angepasst wird:}*

[Das Schutzzonenreglement, vom Gemeinderat erlassen am [Datum], wird aufgehoben.]

## Art. 43 Vollzugsbeginn

Schutzzonenplan und Reglement werden mit Genehmigung durch das Bau- und Umweltdepartement angewendet. Vorbehalten bleibt die aufschiebende Wirkung allfälliger Rechtsmittel.

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist und Abschluss allfälliger Rechtmittelverfahren wird der Erlass ohne Weiteres vollzogen[[44]](#footnote-44).

# Erlass und Genehmigung

Vom Gemeinderat [Name] erlassen am

Der[Die] Gemeindepräsident[in]: Der[Die] Gemeinderatsschreiber[in]:

Öffentliche Auflage vom bis

*{Erlass- und Auflagevermerke allenfalls weiterer betroffener Gemeinden anbringen}*

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am

Für das Bau- und Umweltdepartement

Der Leiter des Amtes für Wasser und Energie:

………………………………………………………

# Beiblatt Anmerkungen

Stand September 2021

a. Wegleitung Grundwasserschutz; Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), heute Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern; 2004.

b. SVGW-Richtlinie W2, Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen; Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Zürich; Ausgabe März 2005.

SVGW-Richtlinie W12, Leitlinie für gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen, speziell Leitlinien­punkt D6 Einhaltung der Schutzmassnahmen in den Grundwasserschutzzonen; SVGW, Zürich; Ausgabe Mai 2017.

c. VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»; Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Glattbrugg; 2019.

Merkblatt AWE 184: Regenwasserentsorgung; Amt für Wasser und Energie (AWE), Amt für Umwelt (AFU) und Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) des Kantons St.Gallen.

d. Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Umwelt-Vollzug Nr. 0631; BAFU, Bern; 2006.

1. Merkblatt AFU 001: Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S); AFU und AWE, St.Gallen.

f. Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten; Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU), Bern; Stand: 1. Januar 2019.

Empfehlung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Version 2.19 - 2006); VSE, Aarau; 1. März 2006.

g. SIA-Norm 190, Kanalisationen; Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Zürich; Ausgabe 2017.

Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung (Schweizer Norm SN 592000); VSA/suissetec; Ausgabe 2012.

Erhaltung von Kanalisationen, VSA, 2007/2009/2014: Ordner mit Richtlinien 1–5; insbesondere:

- Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen; Ausgabe 2014;

- Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen; Ausgabe 2002.

h. VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»; VSA, Glattbrugg; 2019.

Richtlinie Strassenabwasserbehandlung an Nationalstrassen; Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bern; 2013.

Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen; Bundesamt für Verkehr (BAV) und BAFU, Bern; August 2018.

i. Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft; Umwelt-Vollzug Nr. 1101; BAFU und Bundesamt für Landwirt­schaft (BLW), Bern; 2011, teilrevidierte Ausgabe 2021.

Merkblatt AFU 093: Gewässerschutzrechtliche Zulassungsbedingungen für Güllebehälter und Mistlagerplätze; AFU, St.Gallen.

j. Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft; Umwelt-Vollzug Nr. 1225; BAFU und BLW, Bern; 2012.

k. Pflanzenschutzmittelverzeichnis; BLW, Bern; laufend aktualisierte Datenbank.

Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh (z.T. auch gültig für Zone S3); BLW, Bern; 1. Dezember 2020.

Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser; BLW, Agroscope, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Bern; Januar 2021.

Schutzzonenreglement für die [Grund/Quell]wasserfassung[en] [Name], Gemeinde [Name]

**Beilage:**

**Stand der Umsetzung der Übergangsbestimmungen im bisherigen Schutzzonenreglement (vom Baudepartement, heute Bau- und Umweltdepartement, genehmigt am [Datum])**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Art. Nr. (bisheriges Reglement | Gegenstand | Ausgeführte Arbeiten / Aktueller Stand | Auskunftsstelle | Datum der Überprüfung |
| *x* | *z.B. Schmutzwasserleitung in der Zone S3 (usw.)* | *(kurze stichwortartige Beschreibung, was gemacht wurde, Handlungsbedarf, erledigt, pendent usw.)* | *(Person / Geologe usw.)* | *[Datum]* |
| *y* |  | dito |  |  |
| *z* |  | *dito* |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

(evtl. weitere Hinweise)

Datum / Name, Firma

1. Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (SR 814.201) [↑](#footnote-ref-1)
2. Beiblatt Anmerkungen Bst. a [↑](#footnote-ref-2)
3. Beiblatt Anmerkungen Bst. b [↑](#footnote-ref-3)
4. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11; TBDV) [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 47 GSchV (SR 814.201) [↑](#footnote-ref-5)
6. Art. 7 und 25 ff. des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; LMG);  
   Art. 74 ff. und 81 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02; LGV);  
   Art. 3 und 4 Abs. 2 TBDV (SR 817.022.11) [↑](#footnote-ref-6)
7. Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (SR 814.201) [↑](#footnote-ref-7)
8. Art. 3 und Anhänge 1–3 TBDV (SR 817.022.11) [↑](#footnote-ref-8)
9. Art. 9 und Anhang 1 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, SR 814.680; AltlV) [↑](#footnote-ref-9)
10. Anhang 4 Ziff. 221 GSchV (SR 814.201) [↑](#footnote-ref-10)
11. Beiblatt Anmerkungen Bst. c [↑](#footnote-ref-11)
12. Beiblatt Anmerkungen Bst. d [↑](#footnote-ref-12)
13. Beiblatt Anmerkungen Bst. e [↑](#footnote-ref-13)
14. Art. 22 GSchG (SR 814.20);  
    Art. 32 und 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (SR 814.201);  
    Beiblatt Anmerkungen Bst. f [↑](#footnote-ref-14)
15. Art. 15 GSchG (SR 814.20);  
    Beiblatt Anmerkungen Bst. g [↑](#footnote-ref-15)
16. Beiblatt Anmerkungen Bst. h [↑](#footnote-ref-16)
17. Art. 46 Abs. 4 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; SSV) [↑](#footnote-ref-17)
18. Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV (SR 814.201) [↑](#footnote-ref-18)
19. Art. 15 GSchG (SR 814.20);  
    Beiblatt Anmerkungen Bst. i [↑](#footnote-ref-19)
20. Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (SR 814.20) [↑](#footnote-ref-20)
21. Anhang 2 Ziff. 1.1.1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600; VVEA) [↑](#footnote-ref-21)
22. Anhang 7 Ziff. 11 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22; VTNP) [↑](#footnote-ref-22)
23. Anhang 2.6 Ziff. 3 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81; ChemRRV);  
    Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; VBBo);  
    Beiblatt Anmerkungen Bst. j [↑](#footnote-ref-23)
24. Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV (SR 814.81);  
    Art. 25 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, SR 921.01; WaV);  
    Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161; PSMV);  
    Beiblatt Anmerkungen Bst. k [↑](#footnote-ref-24)
25. Anhang 2.4 Ziff. 1.4 ChemRRV (SR 814.81) [↑](#footnote-ref-25)
26. Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (SR 814.201) [↑](#footnote-ref-26)
27. Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV (SR 814.81) [↑](#footnote-ref-27)
28. Beiblatt Anmerkungen Bst. j [↑](#footnote-ref-28)
29. Anhang 2.4 Ziff. 1.4 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (SR 814.81);  
    Art. 25 WaV (SR 921.01);  
    Beiblatt Anmerkungen Bst. k [↑](#footnote-ref-29)
30. Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (SR 814.201);  
    Anhang 2.4 Ziff. 1.4, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV (SR 814.81) [↑](#footnote-ref-30)
31. Art. 31 Abs. 2 GSchV (SR 814.201) [↑](#footnote-ref-31)
32. Art. 22 GSchG (SR 814.20);  
    Art. 31, Art. 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (SR 814.201);  
    Beiblatt Anmerkungen Bst. f [↑](#footnote-ref-32)
33. Art. 15 GSchG (SR 814.20);  
    Beiblatt Anmerkungen Bst. g [↑](#footnote-ref-33)
34. Art. 46 Abs. 4 SSV (SR 741.21) [↑](#footnote-ref-34)
35. Art. 7 ff. AltlV (SR 814.680) [↑](#footnote-ref-35)
36. Art. 31 Abs. 2 Bst. b und Art. 32a GSchV (SR 814.201) [↑](#footnote-ref-36)
37. Art. 46 Abs. 4 SSV (SR 741.21) [↑](#footnote-ref-37)
38. Art. 7 ff. AltlV (SR 814.680) [↑](#footnote-ref-38)
39. Art. 34 GSchVG (sGS 752.2) [↑](#footnote-ref-39)
40. Art. 34 Abs. 2 GSchVG (sGS 752.2) in Verbindung mit Art. 2 GSchVV (sGS 752.21) [↑](#footnote-ref-40)
41. Art. 20 Bst. e der Verordnung über das Grundbuch (sGS 914.13; VGB) [↑](#footnote-ref-41)
42. Art. 70 ff. GSchG (SR 814.20) [↑](#footnote-ref-42)
43. Art. 60 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01; USG) [↑](#footnote-ref-43)
44. Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11) [↑](#footnote-ref-44)